



Vereinssatzung

Rot-Weiß-Wacker Bismarck e.V

Sportverein – gegr. 1925

10. MÄRZ 2017



- §1** Der Verein Rot-Weiß-Wacker Bismarck 1925 e.V. mit Sitz in Gelsenkirchen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Seniorensport
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - c) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Westfalen e.V. und damit den Satzungen und Ordnungen des WFV und DFB zu gleichen Rechten und Pflichten unterworfen
 - d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- §2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §5** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e.V. 1880, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- §6** Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfender Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



§7 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat.

- a) Personen, die gewillt sind, sich aktiv am Sport zu beteiligen. Die Voraussetzungen und die Abgrenzungen in Altersklassen sind durch die Satzungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. festgelegt.
- b) Jede sonstige juristische oder natürliche Person, die für die Zwecke des Vereines eintritt und seine Ziele in ideeller und materialer Form unterstützt.
- c) Minderjährige können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglieder des Vereins werden. Bis zur Erreichung der Mündigkeit sind sie Jungmitglied.

Aktive und passive Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft.

Die Aufnahme wird wirksam durch Aushändigung der Vereinssatzung und der Mitgliedskarte.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder –mitgliedern werden. Diese haben dann im Vorstand des Vereins eine beratende Stimme.

§9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Aufnahmegebühr und Mitgliedbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird in der jährlich stattfindenden Generalversammlung des Vereins festgelegt.



Der Beitragseinzug erfolgt durch Hauskassierung bzw. Im Einzugsverfahren. Der Erhalt der Beträge wird durch Gegenzeichnung im Ausweis bestätigt.

Die Mitgliedsbeiträge sollen der Erreichung des Vereinszweckes dienen. Darum sind aktive Vereinsmitglieder gegen Unfallschäden abgesichert. Die Voraussetzungen, die Höhe der Leistungen und die Schadensersatzansprüche werden durch die jeweils abgeschlossene Sportversicherung geregelt.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Vereinsvorstand und im Beirat mitzuwirken und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

Sie sind ferner berechtigt, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu erstellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

- b. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken und den Satzungen nebst gefassten Beschlüssen nachzukommen.
 - b. Die von der Generalversammlung beschlossenen Beitragssätze pünktlich zu entrichten.
 - c. Die aktiven Sportler sind außerdem verpflichtet, die Sportordnungen und die Satzungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. zu beachten.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder förmlichen Ausschluss. Das Recht des Austritts kann bei einem Ausschlussverfahren nicht verwehrt werden. Dann gilt das Ausschlussverfahren auf Lebenszeit.



Der Austritt ist nur bis zum Monatsende möglich und bis zum 15. eines Monats per Einschreiben vorzulegen.

Die Löschung im Mitgliederverzeichnis kann aufgrund Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand liegt und ohne Ergebnis abgemahnt wurde
- b. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, gefasste Beschlüsse missachtet oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat
- c. sich entehrender Handlungen vor oder während der Mitgliedschaft schuldig gemacht hat

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen seinen Ausschluss innerhalb von 14 Tagen beim Disziplinarausschuss Beschwerde einzulegen. Der Disziplinarausschuss trifft die endgültige Entscheidung. Diese Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch Einschreiben mitzuteilen.

Während eines solchen Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten. Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, können nicht wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass der zum Ausschluss führende Grund fortgefallen ist. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

Die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener Mitglieder ist statthaft, sofern das Ansehen des Vereins dadurch nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand.



§12 Organe des Vereins

Der Sportverein Rot-Weiß-Wacker Bismarck hat folgende Organe:

- Vereinsvorstand
- Disziplinarausschuss
- Mitgliederversammlung

§13 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des §26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

Den engeren Vorstand gehören weiter an:

- der Geschäftsführer
- der Kassierer
- der Abteilungsleiter
- der Jugendleiter

§14 Bestellung des Vereinsvorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden alle 2 Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt, mit nachstehender Ausnahme:

- Der Jugendleiter wird von der Versammlung der Jugendlichen gewählt und dem Vereinsvorstand vorgestellt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl gilt nur für 2 Jahre.



§15 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem engeren Vorstand obliegt die Führung des Sportvereins Rot-Weiß-Wacker Bismarck.

Er übt die Geschäftsführung aus nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe des Vereins.

Er hat insbesondere den Haushaltsvorschlag und die Haushaltsrechnung zu erstellen.

Zu den Aufgaben gehören weiter die Einberufung von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen – und zwar innerhalb eines Monats – wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§16 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorsitzende repräsentiert den Sportverein Rot-Weiß-Wacker Bismarck nach Innen und Außen. Er ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der stellvertretende Vereinsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Darüber hinaus erfüllt er Aufgaben der Vereinsführung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.

Der Kassierer ist zuständig für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins sowie für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Haushaltsrechnung und hat insbesondere über die Einhaltung des vom Vereinsvorstand festgelegten Haushaltsplanes zu wachen.

Der Abteilungsleiter ist zuständig für die sportlichen Aufgaben des Vereins. Er stimmt die Arbeiten der einzelnen Fachbereiche aufeinander ab, gibt Anregungen



zu sportlichen Veranstaltungen und zur Fortbildung der Übungsleiter der einzelnen Sportgruppen.

§17 Sitzungen des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorsitzende bestimmt die Sitzungstermine des Vereinsvorstandes nach einem bestimmten vereinbarten Turnus. Je nach Bedarf lädt er zu den Sitzungen des engeren oder des erweiterten Vorstandes ein. Bei einer Verhinderung geht die Entscheidungsbefugnis über die Sitzung des Vereinsvorstandes auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

Zu einer engeren Vorstandssitzung ist außerdem einzuladen, wenn drei Mitglieder dieses Gremiums unter schriftlicher Begründung darum ersuchen.

In den Sitzungen des Vereinsvorstandes führt der Vereinsvorsitzende den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden notfalls das älteste anwesende stimmberechtigte Vorstandsmitglied.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind noch in der Sitzung schriftlich niederzulegen, vorzulegen und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes, zu unterzeichnen.

Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, können Vorstandsmitglieder beurlaubt werden. Diese Maßnahme wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Vorstand getroffen. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Begründung der Entscheidung muss dem Betroffenen binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch Einschreiben zugestellt werden.

Der beschließende Vorstand hat innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die beschlussfähige



Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Beurlaubung zurückgezogen oder in eine Amtsenthebung umgewandelt werden soll.

Während des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§18 Die Mitgliederversammlung

Es gibt die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Gegenstände der Beschlussfassung sind stets:

- Berichte des Vorsitzenden und den Abteilungsleiter über das abgelaufene Jahr
- Bericht der Revisoren über die Ergebnisse der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes (alle 2 Jahre)
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Disziplinarausschusses (alle 2 Jahre)
- Wahl der zu wählenden Abteilungsleiter/innen (alle 2 Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des jeweiligen Vereinsvorstandes (alle 2 Jahre)
- Verschiedenes

Kassenprüfer und Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Gegenstand der Tagesordnung sind ferner Punkte, die außerdem noch in der Tagesordnung der Einladung verzeichnet sind.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt

- a. nach Beschluss durch Anordnung des Vorstandes
- b. wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen
- c. wenn der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.



Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch:

1. Zustellung der Einladung an alle Mitglieder
2. Aushang im Schaukasten auf dem Sportplatz
3. Bekanntmachung in den Tagespressen

Zwischen Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

Nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben je eine Stimme.

Beschließt die Mehrheit eine schriftliche Abmahnung, darf diese nur so erfolgen.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter, einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§19 Auflösung des Vereins

Eine Selbstauflösung des Vereins bedarf der schriftlichen Abstimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer hierzu besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



§20 Unterstreichug ehrenamtlicher Arbeit

Die Leiter des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

§21 Verbot von Vergünstigungen

Keine Person darf durch Verwaltungsarbeiten, die den in der Satzung festgelegten Zwecken und Zielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

§22 Vereins-Jugend-Ordnung

Nach § 5 der VJO sind Vorsitzender und Stellvertreter Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereins-Jugend-Ordnung selbst verwaltet.

Die Vereinsmitgliederversammlung muss den Vorsitzenden und Stellvertreter der Jugendausschusses im Amt bestätigen (Vorschrift aus § 27 BGB).

§ 5 schreibt vor, dass der Verein zu Beginn eines Vereinsjahres einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen hat. Geschieht dies nämlich nicht, wird die die selbständige Arbeit der Jugend unmöglich gemacht, da die Jugend zu Beginn des Geschäftsjahres nicht in der Lage ist, Wünsche beim Vorstand einzubringen und selbstständig die Jugendarbeit in finanzieller Hinsicht zu planen und über Beiträge, die der Haushalt der Jugend zur Verfügung stehen müsste, disponieren zu könne.

Die Aufstellung eines solchen Haushaltsplanes hat im Übrigen den Vorteil, dass der



Verein bereits zu Beginn des Jahres einen Finanzplan aufstellen muss, der für alle Überraschungen im Hinblick auf finanzielle Anforderungen an den Vorstand weitgehend ausschaltet.

Änderungen der Jugendordnung gem. § 7 der JO bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptversammlung des Vereins. Da aber die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen zu bestimmen hat (nach § 33 BGB), bedarf es zumindest dieser Bestätigung.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im Vereinsheim Sportanlage Reckfeldstr., 45889 Gelsenkirchen am 06.03.2015 beschlossen und tritt mit der notariellen Eintragung in das Vereinsregisters in Kraft.